

Korrekte Rechnungslegung

Material- und Laborkosten

Auch im vergangenen Jahr wurden durch das GOZ-Referat der ZÄK Berlin wieder zahlreiche Liquidationen daraufhin geprüft, ob sie den formalen Bestimmungen der GOZ für die Rechnungslegung genügen. In vielen dieser Liquidationen mussten auch die bei der Behandlung angefallenen Material- und Laborkosten ausgewiesen werden. Obwohl die GOZ mit § 10 und der Anlage 2 (Rechnungsvordruck) klare Vorgaben für die Deklaration derartiger Kosten in der Rechnung liefert, scheint es vielen Praxen schwerzufallen, die Material- und Laborkosten korrekt zu deklarieren. Häufigster Fehler ist, dass zahnärztliches Verbrauchsmaterial, z. B. Abformmaterial, auf Praxislabor- oder sogenannten Eigenbelegen aufgeführt wird.

Bei den gesondert berechnungsfähigen Material- und Laborkosten sind nach der GOZ einerseits die Auslagen des Zahnarztes für das nach dem Gebührenverzeichnis der GOZ gesondert berechnungsfähige **zahnärztliche Verbrauchsmaterial** (z. B. Abformmaterialien, Anästhetika, Stifte für Stumpfaufbauten, Knochenersatzmaterialien, Implantate, konfektionierte Abutments usw.) und

andererseits die Auslagen für **zahntechnische Leistungen** zu unterscheiden.

Nur bei zahntechnischen Leistungen und den dazu benötigten Materialien ist der Rechnung ein gesonderter Beleg hierüber beizufügen. Verbrauchsmaterialien haben dagegen nichts auf gesonderten Belegen zu suchen. Sie sind im Anschluss an die zahnärztlichen Gebühren nach Art, Menge und Preis unter dem Datum der Verwendung aufzulisten und in der Kostenzusammenstellung am Ende der Rechnung unter „Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ“ als Gesamtbetrag auszuweisen. Eventuell muss das Liquidationsprogramm entsprechend eingerichtet werden.

Nach § 10 Abs. 1 der GOZ wird eine Rechnung, die nicht nach den Bestimmungen der GOZ erstellt wurde, gar nicht erst zur Zahlung fällig. Auch die Material- und Laborkosten müssen daher ordnungsgemäß in der Rechnung deklariert werden, damit der Vergütungsanspruch nicht insgesamt wegen fehlerhafter Zuordnung der Auslagen gefährdet wird.

Daniel Urbschat, GOZ-Referat der ZÄK Berlin